Archivordnung des Landkreises Karlsruhe

für die
Benutzung des Kreisarchivs
mit zentraler Registratur

vom 04.05.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsgrundlage

II. Inhaltliche Bestimmungen

1. Aufgaben und Stellung des Kreisarchivs
2. Benutzung des Kreisarchivs
3. Benutzungserlaubnis
4. Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum
5. Vorlage von Archivgut
6. Haftung
7. Auswertung des Archivguts
8. Belegexemplare
9. Reproduktionen und Editionen
10. Entgelte
11. Geltungsbereich
12. Änderungsnachweis

III. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

IV. Salvatorische Klausel

Anlage 1 zur Archivordnung des Kreisarchivs mit zentraler Registratur

Archivordnung des Kreisarchivs mit zentraler Registratur

I. Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. 1987, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. 2020, S. 910) i.V.m. § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Kreistag am 04.05.2023 die nachfolgende Archivordnung des Kreisarchivs mit zentraler Registratur erlassen.

II. Inhaltliche Bestimmungen

1. Aufgaben und Stellung des Kreisarchivs

1.1 Der Landkreis unterhält ein Kreisarchiv.

1.2 Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Kreisarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart des Landkreises bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann in begründeten Ausnahmefällen fremdes Archivgut aufnehmen.

1.3 Das Kreisarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Kreis- und Heimatgeschichte.

2. Benutzung des Kreisarchivs

2.1 Jeder, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung des Kreisarchivs mit zentraler Registratur das Kreisarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

2.2 Als Benutzung des Kreisarchivs gelten

a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
c) Einsichtnahme in Archivgut.

3. Benutzungserlaubnis

3.1 Die Benutzung des Kreisarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen (*) nicht entgegenstehen.

3.2 Die Antragstellenden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

3.3 Die Benutzung des Kreisarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

3.4 Die Benutzung des Kreisarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

a) das Wohl des Landkreises verletzt werden könnte,
b) die Antragstellenden wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung des Kreisarchivs mit zentraler Registratur verstoßen haben, oder ihnen erteilte Auflagen nicht eingehalten haben,
c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

3.5 Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
c) die Benutzenden gegen die Archivordnung des Kreisarchivs mit zentraler Registratur verstoßen oder ihnen erteilte Auflagen nicht einhalten,
d) die Benutzenden Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten.

(*) § 6 Abs. 2-5, § 6a Abs. 1 LArchG, §§ 8,10,11 BArchG gelten für die Kommunalarchive entsprechend

4. Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

4.1 Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzende ist untersagt.

4.2 Die Benutzenden haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass keine anderen behindert oder belästigt werden. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden.

5. Vorlage von Archivgut

5.1 Das Kreisarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

5.2 Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
b) verblasste Stellen nachzuziehen,
c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

5.3 Bemerken die Benutzenden Schäden am Archivgut, so haben sie diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

5.4 In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

5.5 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

6. Haftung

6.1 Die Benutzenden haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Kreisarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

6.2 Der Landkreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

7. Auswertung des Archivguts

7.1 Die Benutzenden haben bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Landkreises, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie haben den Landkreis von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

7.2 Wer die Richtigkeit von Angaben zur eigenen Person bestreitet, kann verlangen, dass dem Archivgut eine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft gemacht werden kann. Im Todesfall steht dieses Recht dem Ehegatten, Lebenspartner, den Kindern oder den Eltern zu.

8. Belegexemplare

8.1 Die Benutzenden sind verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst oder erstellt haben, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Kreisarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

8.2 Ist den Benutzenden die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars, insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes, nicht zumutbar, können sie dem Kreisarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, können die Benutzenden eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.

8.3 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen der Benutzenden in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.

8.4 Beruht das Druckwerk oder nicht veröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs, haben die Benutzenden die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Kreisarchiv eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten zu überlassen.

8.5 Ohne Zustimmung des Benutzenden dürfen nicht veröffentlichte Schriftwerke vom Kreisarchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nicht veröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Absatz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

9. Reproduktionen und Editionen

9.1 Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation bedürfen der Zustimmung des Landkreises. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.

9.2 Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Kreisarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

9.3 Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

10. Entgelte

10.1 Die Erhebung von Entgelten und Auslagen richtet sich nach der Anlage 1 zur Archivordnung des Kreisarchivs mit zentraler Registratur.

10.2 Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche oder ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Entgelten verzichtet werden.

11. Geltungsbereich

Diese Archivordnung des Kreisarchivs mit zentraler Registratur gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

12. Änderungsnachweis:

Version	Datum	Änderung(en)	Autor:
0.1	14.11.2008	Ersterstellung (Archivordnung)	Saur
1.0	04.05.2023	Änderung (Archivordnung)	Maag

III. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Archivordnung für die Benutzung des Kreisarchivs mit zentraler Registratur tritt am 01.06.2023 in Kraft. Die bisherige Archivordnung des Landkreises Karlsruhe vom 14.11.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

IV. Salvatorische Klausel

Hinweis gem. § 3 Abs. 4 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO):

Sollte die vorstehend abgedruckte Archivordnung des Kreisarchivs mit zentraler Registratur unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Archivordnung des Kreisarchivs mit zentraler Registratur oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind,

2.) der Landrat dem Beschluss nach § 41 der LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Karlsruhe, den 13.06.2023

Dr. Christoph Schnaudigel

Landrat

Anlage 1
zur Archivordnung des Kreisarchivs mit zentraler Registratur

Verzeichnis der Entgelte

lfd. Nr.	Gegenstand	Entgelt (in €)
1	Ermittlung, schriftliche und mündliche Auskünfte, Aushebung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände, Zusendung von Digitalisaten, Anfertigung und Zusendung der Rechnung, für jede angefangene Viertelstunde	21,00
1.1	Ermittlung, schriftliche und mündliche Auskünfte, Aushebung von Bauakten aus der zentralen Registratur, Zusendung von Digitalisaten, Anfertigung und Zusendung der Rechnung, für jede angefangene Viertelstunde	21,00
1.2	Eilzuschlag pro Auftrag	28,00
2	Inanspruchnahme der Einrichtungen des Lesesaals des Kreisarchivs zu gewerblichen Zwecken; Vorlage von Archivalien, Sammlungsgegenständen und Hilfsmitteln	14,00
3	Anfertigungen von Reproduktionen von Archivalien und Sammlungsgegenständen	
3.1	Xeroskopie	
3.1.1	Anfertigung einer Xeroskopie schwarz-weiß bis DIN A3 je Seite	1,00
3.1.2	Anfertigung einer Xeroskopie Farbe bis DIN A3 je Seite	2,00
3.2	Anfertigung von Digitalisaten bzw. Scans	
3.2.1	Digitalisate / Scans (Tiff, JPEG, PDF) aus Archivbeständen	
3.2.1.1	Selbständige Anfertigung von Digitalisaten / Scans mit Hilfe des Lesesaalscanners (bis DIN A3) je Scan	1,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Entgelt (in €)
3.2.1.2	Multifunktionsgerät (bis DIN A3) je Scan	1,00
3.2.1.3	Auflichtscanner (bis DIN A3, bis 600 dpi) je Scan	10,00
3.2.1.4	Einzugsscanner (ab DIN A2) je Scan	14,00
3.2.1.5	Bereitstellung eines Speichermediums	5,00
3.2.2	Digitalisate / Scans (Tiff, JPEG, PDF) aus Scan	
3.2.2.1	Selbständige Anfertigung von Digitalisaten / Scans mit Hilfe des Lesesaalscanners (bis DIN A3) je Scan	1,00
3.2.2.2	Multifunktionsgerät (bis DIN A3) je Scan	2,00
3.2.2.3	Auflichtscanner (bis DIN A3, bis 600 dpi) je Scan	10,00
3.2.2.4	Einzugsscanner (ab DIN A2) je Scan	14,00
3.2.2.5	Bereitstellung eines Speichermediums	5,00
4	Nutzung einer Reproduktion von verwahrten Archivalien oder Sammlungsgegenständen (zuzüglich der Entgelte für die Anfertigung der Vorlage)	
4.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen, Kalendern, auf Plakaten, Ansichtskarten, Glückwunschkarten, zu Werbezwecken	
4.1.1	Auflage bis 5.000 Stück	28,00
4.1.2	Auflage bis 50.000 Stück	56,00
4.1.3	Auflage über 50.000 – 100.000 Stück sowie je weitere angefangene 50.000 Stück	100,00